



Statuten Männerturnverein Brittnau

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Aargauer Turnverband

Zofinger Kreisturnverband

Generalversammlung

Turnstand

Vereinsvorstand

Technische Kommission

STV

SVK-STV

ATV

ZKTV

GV

TS

VS

TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Männerturnverein Brittnau (MTVB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Brittnau.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- pflegt die Zusammenarbeit mit anderen turnenden Vereinen

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riege ist Mitglied

- des Zofinger Kreisturnverbandes (ZKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riege unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riege:

Unselbstständige Riegen:

- Volleyballriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riege umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- nichtturnende Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Generalversammlung (GV) oder eines Turnstandes (TS).

Ein Austritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem VS mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, nichtturnende Mitglieder und Ehrenmitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZKTV; ATV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS-Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 16 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Turnstand (TS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Nichtturnende Mitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands und des Präsidenten
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Mutationen
- Wahl der technischen Leitung und der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Fusionen

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail oder auf anderem, für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, nichtturnende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Stimm- und Wahlbüro

Der Tagespräsident und die Stimmzähler führen das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 60 Tagen per Post oder elektronisch zu verschicken oder zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Darin müssen mindestens folgende Funktionen vertreten sein:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem technischen Leiter

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Die Erstellung des Jahresprogrammes
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail gültig.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Technischer Leiter, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Turnstand

Art. 35 Termin und Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen, Mutationen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt werden

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Nichtturnenden

Technische Kommission

Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Vorsitzender
- übrige Mitglieder

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Art. 38 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 40 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 42 Protokoll

Über Beschlüsse an Generalversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 44 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 45 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 46 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VII. Haftung

Art. 47 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 48 Geschäftsjahr

Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 49 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 50 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen und Kurskosten
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 51 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 52 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

IX. Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 54 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Gemeinderat Brittnau treuhänderisch zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 16. Dezember 2004. Sie wurden an der GV vom 12. Dezember 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Zofinger Kreisturnverbandes in Kraft.

Ort und Datum

Brittnau, 12. Dezember 2024

Für den Männerturnverein Brittnau.

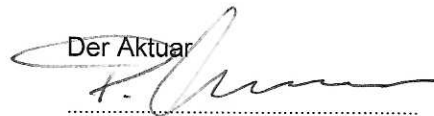
Der Präsident

.....
Markus Schmidli



Der Aktuar

.....
Peter Luternauer



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Zofingen (ZKTV) anlässlich seiner Sitzung vom ~~28.02.2025~~ genehmigt.

Präsident*in

.....
Adrian von Rotz



Sekretär*in

.....
Fabienne Leuba

Peter Aeschlimann

